

Teilzeitabschlag bei Pensionen unzulässig

Wer Teilzeit arbeitet oder beurlaubt ist, hat auch nur ein anteiliges Wachstum der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Bis 1991 und ab 1997 führt aber eine Freistellungsregelung i. d. R. zu einer zusätzlichen Kürzung der Versorgungsbezüge. Da dies wie in der Vergangenheit auch heute noch überwiegend Frauen trifft, hat der Europäische Gerichtshof 2003 diese Regelung als indirekt diskriminierend und aufgrund EU-Recht als unzulässig eingestuft. Angerufen hatte den EuGH das Verwaltungsgericht Frankfurt aufgrund von Musterklagen, die mit Hilfe des Rechtsschutzes der GEW Hessen geführt wurden. Das Bundesverwaltungsgericht musste nun auf nationaler Ebene abschließend über den Sachverhalt entscheiden und hat sich mit Urteilen vom 25. Mai 2005 (Az. 2 C 6.04, 2 C 14.04) der Auffassung des EuGH angeschlossen.

Als Konsequenz aus dieser Entscheidung wurden bereits aktuelle Festsetzungsbescheide vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) korrigiert. Sofern entsprechend dem Ratschlag der GEW auch in der Vergangenheit Widerspruch gegen den so genannten Teilzeitabschlag eingelegt worden war, wird das LBV die Bescheide nun entsprechend abändern. Hierzu wird laut Angaben des LBV in diesen Wochen die entsprechende Software angepasst. Dies kann noch etwas dauern. Neben einer beträchtlichen Nachzahlung bedeutet dies in Abhängigkeit von Dauer und Umfang der Freistellung (Teilzeit und Beurlaubung) eine zwei- oder gar dreistellige Erhöhung der Versorgung. Sofern betroffene Kolleg/innen beim Widerspruch die Hilfe der GEW-Rechtsschutzstellen in Anspruch genommen haben, sollten sie eine Kopie des Änderungsbescheids ebenfalls der Rechtsschutzstelle zusenden.

Kolleg/innen, deren Bescheide mangels Widerspruch bereits rechtskräftig geworden sind, können wegen der Bestandskraft der Bescheide nichts mehr unternehmen.